

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1811

### **Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG, BGS 614.11) muss, wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Eine Auskunft ist aber zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Für Auskünfte, die einer Behörde nicht auf Einzelanfrage hin sondern mittels Online-Zugriff auf EDV-Systeme (elektronische Abrufverfahren) zugänglich gemacht werden, ist ausserdem eine besondere gesetzliche Grundlage notwendig. Da es sich bei den hier fraglichen Daten (Personalien, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, genügt ein Gesetz im materiellen Sinn (§§ 6 und 21 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001; InfoDG, BGS 114.1). Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen finden sich in der Steuerverordnung Nr. 7 betr. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (StVo Nr. 7, BGS 614.159.07).

1999 haben drei Amtsstellen auf dem Verordnungsweg die Berechtigung erhalten, Steuerdaten im elektronischen Verfahren abzurufen, nämlich

- das Amt für Finanzen für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen,
- das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (neu Amt für soziale Sicherheit) für den Vollzug der Sozial- und Opferhilfegesetzgebung sowie der Alimentenbevorschussung und
- die Ausgleichskasse für den Vollzug der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

#### **2. Neue Begehren für elektronische Abrufverfahren; Beurteilung**

In der Zwischenzeit haben weitere Verwaltungsbehörden und die Gerichte das Begehren gestellt, Steuerauskünfte in einem Abrufverfahren einzuholen. Diese benötigen in unterschiedlichem Ausmass Auskünfte aus Steuerakten und sind dazu entweder nach § 5 oder § 6 der StVo Nr. 7 oder aufgrund anderer Bestimmungen im Bundes- oder kantonalen Recht berechtigt oder verlangen allenfalls nach einer solchen Berechtigung. Das Steueramt hat die Begehren in Zusammenarbeit mit den Antrag stellenden Behörden geprüft und bereinigt. Die einzelnen Begehren sind wie folgt begründet:

#### 2.1 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AK SO) hat bereits die Berechtigung, die Steuerdaten für den Vollzug der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung elektronisch abzurufen (§ 5<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c). Sie möchte diese Möglichkeit zusätzlich für die Ausrichtung und Rückerstattung von Leistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG, SR 831.30) sowie für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von selbstständig erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen nützen. Der Vollzug des ELG ist ihr mit Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. November / 22. Dezember 1999 (BGS 831.31) übertragen worden. Gestützt auf dessen § 6 Absatz 2 sind die Verwaltungsbehörden des Kantons verpflichtet, ihr die für die Durchführung erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die AK SO hat jährlich rund 1'600 Neuanmeldungen zu beurteilen und etwa 1'100 periodische Überprüfungen vorzunehmen. Bisher hat sie die Einkommens- und Vermögensdaten mit einem Erhebungsblatt bei der zuständigen Veranlagungsbehörde eingeholt. Diese grosse Zahl der Auskunftsbeghären rechtfertigt ohne Weiteres eine elektronische Abfragemöglichkeit, kann doch damit auf beiden Seiten erheblicher Aufwand eingespart werden.

Für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von selbstständig erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen sind die Steuerbehörden zur Meldung der entsprechenden Daten an die zuständige Ausgleichskasse verpflichtet (Art. 27 und 29 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV, SR 831.101). Muss die AK SO jedoch rückwirkende Berechnungen vornehmen, kann sie sich nicht auf die Meldung abstützen, sondern muss bei der Veranlagungsbehörde zurückfragen. Mit dem elektronischen Abrufverfahren lässt sich eine hohe Zahl von Rückfragen vermeiden, die auf beiden Seiten einen erheblichen Aufwand verursachen.

#### 2.2 Staatsanwaltschaft

Den Strafverfolgungsbehörden dürfen bereits nach geltendem Recht (§ 5 Absatz 1 Buchstabe d) Auskünfte aus Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden

- zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten für die richtige Strafzumessung sowie
- zur Feststellung von strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte).

Auf Anfang 2007 tritt der revidierte allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (nStGB; BBl 2002, 8240) in Kraft. Nach Art. 34 nStGB werden Geldstrafen in Tagessätzen ausgesprochen, deren Höhe sich u.a. nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bestimmt. Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden müssen die für die Bestimmung des

Tagessatzes erforderlichen Auskünfte erteilen. Diese Neuerung wird nach Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft nach einer wesentlich eingehenderen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Strafzumessung verlangen als bisher. Sie geht davon aus, dass sie jährlich 1'000 bis 2'000 solcher Abklärungen in Strafverfahren vornehmen müssen, unter Berücksichtigung der rechtshilfeweisen Auskünfte an Strafbehörden anderer Kantone noch deutlich mehr. Diese hohen Fallzahlen rechtfertigen offensichtlich, die Auskünfte im elektronischen Abrufverfahren zu erteilen. Denn dadurch können die Veranlagungsbehörden fast vollständig von der Auskunftserteilung entlastet werden.

Gleich wie die Gerichte (vgl. Ziffer 2.3 unten) muss die Staatsanwaltschaft in ihren Verfahren regelmässig über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (URP) befinden. Dabei geht es meistens nicht um die URP zu Gunsten des Beschuldigten sondern zu Gunsten des Opfers. Obwohl die Zahl dieser Fälle wesentlich kleiner ist, steht nichts entgegen, die elektronische Abfragemöglichkeit auch zu diesem Zweck zu verwenden.

### 2.3 Gerichte

Soweit Gerichte den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen feststellen müssen (Offizialmaxime), sind sie nach § 6 StVo Nr. 7 berechtigt, Auskünfte aus Steuerakten zu verlangen und diese einzusehen. Die Gerichtsverwaltung hat für die Strafgerichte aus dem gleichen Grund wie für die Staatsanwaltschaft die elektronische Abfragemöglichkeit beantragt. Das Obergericht benötigt Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausserdem in versicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren, bei Beschwerden betreffend Alimentenbevorschussung, in familienrechtlichen Prozessen sowie für die Abklärungen betreffend unentgeltlicher Rechtspflege. Zwecks Überprüfung der Angaben der Parteien und Beschleunigung dieser Verfahren beantragt es ebenfalls die elektronische Abfragemöglichkeit. Die Ausführungen des Obergerichts zu den familienrechtlichen Verfahren und zur unentgeltlichen Rechtspflege treffen auch auf die Amtsgerichte zu, so dass die elektronische Abfragemöglichkeit insgesamt zur Einsparung von mehreren hundert (über 500) schriftlichen Auskunftsbegehren beitragen kann. Die Begehren sind deshalb berechtigt. Allerdings liegt von den Amtsgerichten in Zivilsachen zurzeit noch kein Begehren vor. Trotzdem wird in der Verordnung die elektronische Abfragemöglichkeit in generell abstrakter Weise für sämtliche Gerichte vorgesehen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wenn ein Amtsgericht in Zivilsachen das elektronische Abrufverfahren beantragt.

### 2.4 Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) erhält für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung, namentlich der Direktzahlungsverordnung (SR 910.1), Auskünfte aus Steuerakten (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f StVo Nr. 7). Diese Auskünfte werden heute periodisch mittels Datenträgeraustausch erteilt, wobei das ALW nur die Einkommens- und Vermögensdaten der von ihm gemeldeten Landwirte erhält. Dieses Verfahren funktioniert grundsätzlich gut; fehleranfällig und aufwändig ist einzig der Abgleich der Personendaten, welche in den Datenbanken des Steueramtes (Steuerregister) und des ALW oft nicht identisch sind (unterschiedliche Schreibweisen, nicht mutierte Adressen usw.). Um diesem Problem zu begegnen, benötigt das ALW (nur) eine Abfragemöglichkeit, die sich auf die Personendaten im Steuerregister beschränkt (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, AHV- und Personen-Nr.). Diese ist technisch realisiert. Gegen eine derart beschränkte Abfragemöglichkeit bestehen keine Bedenken, weil die schützenswerten Einkommens- und Vermögensdaten nicht bzw. erst aufgrund der individuellen Anfrage offen gelegt werden.

## 2.5 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei kann gemäss geltendem Recht im gleichen Umfang Auskünfte aus Steuerakten verlangen wie die Strafverfolgungsbehörden (§ 5 Absatz 1 Buchstabe e StVo Nr. 7; vgl. Ziffer 2.2). Diese sollen auch weiterhin im schriftlichen Verfahren erteilt werden.

In der Alarmzentrale setzt die Polizei als Führungs-, Koordinations- und Informationsmittel das Geoinformationssystem (GIS), basierend auf dem Map-Server der SO!GIS-Koordination, ein. Dieses erlaubt der Alarmzentrale bei der Bearbeitung der ihr gemeldeten Ereignisse, diese rasch zu lokalisieren und die notwendigen Massnahmen am richtigen Ort einzuleiten. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig als Nachteil heraus, dass im SO!GIS keine Angaben zu den Grundeigentümern zur Verfügung stehen (z.B. zur Information des auswärts wohnenden Grundeigentümers bei Brand oder Einbruch). Neben Abklärungen, die je nach Situation erfolgen, besteht eine Möglichkeit, die Angaben zur Person des Grundeigentümers zu beziehen, in einer Grundbuchabfrage. Deren Nachteil liegt allerdings darin, dass im Grundbuch keine Mutationen des Grundeigentümers erfolgen, solange kein anderer Eintrag vorzunehmen ist. Bei Zivilstands-, Namens- oder Adressänderungen ist das Grundbuch, was die Personalien des Eigentümers betrifft, also nicht aktuell. Laufend nachgeführt werden die Personalien der Grundeigentümer hingegen in der KASO-Datenbank der Katasterschätzung. Über die SO!GIS-Applikation besteht die Möglichkeit, die gewünschten Personalien (Name, Adresse) der Eigentümer aus der KASO-Datenbank ausgewählten SO!GIS-Anwendern in einem klar definierten Rahmen für Einzelabfragen zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden dabei nicht in andere Datenbanken übertragen.

Mit diesem Mittel kann die Polizei die Qualität ihrer Arbeit in der Alarmzentrale (zu der auch die Einsatzzentrale des Rettungsdienstes des Bürgerspitals gehört) wesentlich steigern und aufwändige Rückfragen und Abklärungen vermeiden. Ausserdem kann sie in anderen Fällen, z.B. bei der Aufklärung von Straftaten, in denen sie die Personalien der Grundeigentümer benötigt, diese ohne Rückfragen ermitteln. Von entscheidendem Vorteil ist zudem, dass die elektronische Abfrage rund um die Uhr zur Verfügung steht. Diese Verbesserungen liegen im öffentlichen Interesse; und die voraussichtlich hohe Zahl von über 3'000 Abfragen jährlich rechtfertigt das elektronische Abrufverfahren, das auf die Personalien der Eigentümer bestimmter Grundstück beschränkt ist.

## 2.6 Amt für Umwelt

Gemäss Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Sie erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte. Das Amt für Umwelt (AfU) hat die Arbeiten am Altlasten-Kataster insofern nahezu abgeschlossen, als die belasteten Standorte erfasst sind. Von den ursprünglich rund 2'500 müssen rund 1'000 Standorte in den nächsten Jahren weiter untersucht und allenfalls saniert werden. Für diese weitere Bearbeitung ist das AfU zwingend auf die aktuellen Adressen der jeweiligen Eigentümer angewiesen, um zusammen mit ihnen zusätzliche Abklärungen zu treffen und Lösungen zu erarbeiten. Hier bestehen für das AfU die gleichen Probleme, wie sie vorne in Ziffer 2.5 betr. Kantonspolizei dargestellt sind (ausser der zeitlichen Dringlichkeit). Die Lösung ist ebenfalls identisch. Es kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Das elektronische Abrufverfahren ist gerechtfertigt, da das AfU in den nächsten Jahren mit 1'000 bis

1'500 Abfragen von Grundeigentümeradressen rechnet. Diese – angesichts der rund 1'000 weiter zu bearbeitenden Standorte – recht hohe Zahl von Abfragen ist darauf zurück zu führen, dass ein Standort mehrere Grundstücke umfassen kann, die ihrerseits möglicherweise im Eigentum einer Mehrzahl von Personen stehen.

### 3. Regelung in der Verordnung

Für die in Ziffer 2.1 bis 2.6 beurteilten Begehren bestehen gesetzliche Grundlagen, wonach diese Verwaltungsbehörden und Gerichte berechtigt sind, Auskünfte aus Steuerakten zu erhalten. Die massgebenden Bestimmungen befinden sich in den §§ 5 und 6 der StVo Nr. 7 oder in den jeweiligen Gesetzen, welche die Aufgaben der genannten Behörden regeln. Davon ausgenommen ist die Bekanntgabe der Adressdaten der Eigentümer solothurnischer Grundstücke an die Polizei und an das Amt für Umwelt. Da diese Auskünfte im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind, ist die entsprechende Grundlage in § 5 der Verordnung zu schaffen, einerseits durch Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe e (Polizei) und andererseits mit einem neuen Buchstaben p (Amt für Umwelt). Die Änderungen in Buchstaben f und h sind rein redaktioneller Natur, indem Bezeichnungen an die aktuelle Terminologie angepasst werden.

Die Bestimmungen über das elektronische Abrufverfahren (Online- Einsichtsrecht) befinden sich heute im § 5<sup>bis</sup>, anschliessend an die Bestimmung über die Auskunftsberechtigung von Verwaltungsbehörden. Neu soll das elektronische Abrufverfahren auch Gerichten zugänglich gemacht werden. Dies lässt es als angezeigt erscheinen, das elektronische Abrufverfahren neu in den gemeinsamen Verfahrensbestimmungen, im Anschluss an die §§ 8 und 9, in einem neuen § 9<sup>bis</sup> zu regeln. Der bisherige § 5<sup>bis</sup> ist aufzuheben und sein bisheriger Inhalt in den neuen § 9<sup>bis</sup> aufzunehmen. Diese Ergänzung des Abschnittes „IV. Verfahren“ hat zur Folge, dass der bisherige § 9<sup>bis</sup> im Abschnitt „IV<sup>bis</sup>. Meldungen an Verwaltungsbehörden“ zu § 9<sup>ter</sup> wird.

Gegenüber dem geltenden Recht wird in § 9 Absatz 2 unverändert festgehalten, dass das Steueramt und die berechtigte Behörde sicher stellen, dass diese nur auf jene Daten Zugriff erhält, die sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt, die in der Verordnung genannt sind. Ausserdem ist der Zugriff an nicht mehr Arbeitsplätzen zu ermöglichen, als dafür erforderlich ist. Neu verlangt die Bestimmung ausdrücklich, dass die Datenzugriffe zu protokollieren sind.

Der bisherige § 5<sup>bis</sup> Absatz 3 verbietet, die im Abrufverfahren eingesehenen Daten in andere Datenbanken einzuspeisen, sie für andere als die für das Abrufverfahren vorgesehenen Zwecke zu verwenden oder sie an Dritte weiter zu geben. Diese Bestimmung ist heute zu eng, da die elektronische Geschäftsabwicklung in der Zwischenzeit in einem viel breiteren Mass Einzug gehalten hat. Es ist nicht einzusehen, warum (nur) die elektronisch abrufbaren Daten, die für eine bestimmte Tätigkeit beigezogen werden, nur als Aktenbelege ausgedruckt und nicht wieder elektronisch weiter bearbeitet werden sollen. Ausserdem regelt das InfoDG, welche Personendaten in welchem Umfang bearbeitet werden dürfen (§ 15 ff. InfoDG). Festzuhalten ist hingegen daran, dass die abgerufenen Daten ausschliesslich für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie nach dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

### 4. Inkrafttreten, Neudruck

Die revidierte Verordnung soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Da mehrere Bestimmungen geändert und innerhalb der Verordnung verschoben sowie verschiedene Bezeichnungen angepasst werden, drängt sich ein vollständiger Neudruck der geänderten Verordnung auf.

#### **5. Datensicherheit im Vollzug**

Die berechtigten Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten den Zugriff auf das elektronische Abrufverfahren für jede berechnigte Person nur, wenn der oder die Vorgesetzte ihn schriftlich beantragt. Die Bewilligung wird im Einzelfall mit Hinweis auf den Umfang der Berechnigung gewährt; und die Zugriffe auf die entsprechenden Applikationen werden protokolliert und vom Steueramt zusammen mit den berechtigten Verwaltungsbehörden und Gerichten stichprobenweise überwacht. Mit diesen Massnahmen sollten Missbräuche mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

#### **6. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

RRB Nr. 2006/1811 vom 26. September 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 128 Absatz 3, 129 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstaben e, f und h lauten neu und Buchstabe p wird angefügt:

- e) den Polizeiorganen zur Durchführung von polizeilichen Abklärungen und Ermittlungen im gleichen Rahmen wie den Strafverfolgungsbehörden gemäss Buchstabe d, ausserdem zur Feststellung der Personalien von Grundeigentümern;
- f) dem Amt für Landwirtschaft zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung;
- h) den Sozialhilfebehörden, den vormundschaftlichen Behörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen, soweit sie Tatsachen von Amtes wegen feststellen müssen;
- p) dem Amt für Umwelt zur Feststellung der Eigentümeradressen von Grundstücken an Standorten, die durch Abfälle belastet sein können.

§ 5<sup>bis</sup> ist aufgehoben.

§ 9<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 9<sup>bis</sup>.3. Elektronisches Abrufverfahren

<sup>1)</sup> Verwaltungsbehörden und Gerichten können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten mittels eines elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes erteilt werden. Berechtig sind:

- a) das Amt für Finanzen für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen;
- b) das Amt für soziale Sicherheit für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit
  1. der Ausrichtung und Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und Pflegekostenbeiträgen;
  2. der Inanspruchnahme der Verwandtenunterstützungspflicht;

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> GS 90, 494 (BGS 614.159.07).

3. der Ausrichtung und Rückforderung von Genugtuung und Entschädigung nach Opferhilfegesetz<sup>1)</sup>);
  4. der Ausrichtung und dem Inkasso von Alimentenbevorschussungen;
  5. der Bewirtschaftung von Verlustscheinen in Zusammenhang mit diesen Aufgaben;
- c) die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zur Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit
1. dem Vollzug der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
  2. der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von selbstständig erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen;
  3. der Ausrichtung und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen;
- d) die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten für die Strafzumessung und für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- e) die Gerichte für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien in Verfahren, in denen sie die massgebenden Tatsachen von Amtes wegen feststellen müssen, insbesondere für
1. die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen und Alimentenbevorschussungen;
  2. die Festsetzung von Beiträgen und Leistungen der Sozialversicherungen;
  3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und
  4. die Strafzumessung;
- f) das Amt für Landwirtschaft zur Abklärung der Personalien beim Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung;
- g) die Kantonspolizei für die Feststellung der Personalien von Grundeigentümern in Ernstfalleinsätzen und für die Aufklärung von Straftaten;
- h) das Amt für Umwelt für die Feststellung der Eigentümeradressen von Grundstücken an Standorten, die durch Abfälle belastet sein können.

<sup>2</sup> Das Steueramt und die berechnigte Verwaltungsbehörde oder das berechnigte Gericht stellen sicher, dass die berechnigte Stelle nur auf jene Daten Zugriff erhält, die sie zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben benötigt, und dass der Zugriff an nicht mehr Arbeitsplätzen als erforderlich ermöglicht wird. Die Zugriffe sind zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die abgerufenen Daten dürfen nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet oder an Dritte weiter gegeben werden, die nicht an diesen Verfahren beteiligt sind.

Der bisherige § 9<sup>bis</sup> wird zu § 9<sup>ter</sup>.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.

<sup>1)</sup> SR 312.5.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Staatsanwaltschaft  
Gerichtsverwaltung  
Obergericht  
Amt für Landwirtschaft  
Kantonspolizei  
Amt für Umwelt  
Amt für Geoinformation  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn  
Parlamentdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 125      Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

**Verteiler Verordnung**

Steueramt (150)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Veranlagungsbehörden (140)  
Staatssteuerregisterführer (125)  
Kant. Steuergericht (12)  
Staatsanwaltschaft  
Gerichtsverwaltung  
Obergericht  
Amt für Landwirtschaft  
Kantonspolizei  
Amt für Umwelt  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn  
AIO  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)